

# **Satzung der Edelweißschützen Machendorf e. V.**

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Emblem**

- a) Der Verein führt den Namen „Edelweißschützen Machendorf e. V.“
- b) Der Verein hat den Sitz in Kirchdorf am Inn, Machendorf und ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- c) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- d) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und führt folgendes Emblem



## **§2 Zweck des Vereins**

- a) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Schießsportes.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten.
- b) Minderjährige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters; sie hat den Vermerk zu enthalten, dass der Gewaltunterworfenen sämtliche Mitgliederrechte und Pflichten persönlich ausüben darf. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

## **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a.) durch Tod
- b.) durch freiwilligen Austritt
- c.) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstandes beschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von 2 Wochen Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu geben. Ausschlussgründe sind

insbesondere: 1.) wegen Verstöße gegen die Stand- und Schießordnung 2.) wegen erheblicher Verstöße gegen die Vereinssatzung oder die Interessen des Vereins 3.) wegen Zahlungsrückständen eines Jahresbeitrages von mehr als 3 Monaten

## **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- a) Alle Mitglieder des Vereins sind dieser Satzung, der Rechtsprechung und Einzelanordnungen des Vereins unterworfen. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und im Rahmen seiner Zuständigkeit gefasste Beschlüsse und erteilte Weisungen des Vorstandes sind für alle Mitglieder verbindlich.
- b) Alle Mitglieder sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten aktive Vereinsarbeit zu leisten. Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.
- c) Alle Mitglieder entrichten Beiträge. Die Beiträge sind jährlich im Voraus fällig und müssen bis zum 31. Januar des laufenden Jahres entrichtet werden. Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes fest.
- d) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

## **§6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) das Schützenmeisteramt
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Nach Beschluss des Vereinsausschusses können Vereinstätigkeiten -vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten -entgeltlich auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrags unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen (insbesondere gemeinnützigkeitsrechtlichen, einkommen- und lohnsteuerrechtlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen) Bestimmungen ausgeübt werden; dies gilt auch für die Festlegungen im Zusammenhang mit dem sog. "Ehrenamts-Freibetrag" gemäß derzeit § 3 Nr. 26a EStG.

## **§7 Mitgliederversammlung**

- a) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- b) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin in schriftlicher Form ( auch per e Mail ) einzuberufen.
- c) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig.
- d) Über die Mitgliederversammlung ist vom 1. Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten Protokoll zu führen. Die Protokolle sind vom Verfasser zu unterschreiben und gesammelt aufzubewahren.

## **§8 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderung**

- a) Wahlberechtigt und abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- b) Wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- c) Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
- d) Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn mindestens 5 wahlberechtigte Mitglieder dies verlangen.
- e) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
- f) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt.
- g) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.

## **§9 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- a) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- b) Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

## **§10 Der Vorstand**

- a) Der Vorstand des Vereins besteht aus: 1. und 2. Vorsitzenden 1. und 2. Kassier 1. und 2. Schriftführer sowie je 25 Vereinsmitgliedern 1 Beisitzer, wobei die Mindestanzahl der Beisitzer 4 ist.
- b) Als Rechnungsprüfer sind 2 Personen zu wählen die nicht der Vorstandschaft angehören.
- c) Vorstand gemäß §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von Ihnen ist Einzelvertretungsberechtigt.
- d) Die Mitglieder des Vorstandes werden alle 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- e) Der Vorstand ist berechtigt alle Anschaffungen und Ausgaben bis 10000.- € die im Zusammenhang mit dem Verein stehen ohne die Zustimmung der Mitgliederversammlung zu tätigen.
- f) In seinen Sitzungen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

## **§11 Kassenprüfung**

Die Kassenprüfer haben einmal im Jahr die Kasse zu prüfen und die Ordnungsmäßigkeit bzw. Unregelmäßigkeiten bei der Kassenprüfung dem 1. Vorsitzenden und dann der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§12 Vereinsauflösung**

- a) Die Vereinsauflösung bedarf einer Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Mitglieder.
- b) Im Falle einer Vereinsauflösung ist das gesamte Vereinsvermögen und dessen Utensilien, nach Erfüllung der etwa darauf lastenden privatrechtlichen Verbindlichkeiten der Gemeinde Kirchdorf am Inn zu übergeben, welche dasselbe unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung hat Gültigkeit für den Verein: Edelweißschützen Machendorf e. V.

### **Änderungshistorie:**

*Machendorf, den 19. März 1988 (Errichtung der Satzung)*

*Machendorf, den 17. März 1990 (Änderung des §2 und Neufassung der Satzung)*

*Machendorf, den 6. April 2002 (Änderung des §9 der Satzung)*

*Machendorf, den 12 März 2016 ( Neufassung der Satzung )*